



Direktion des Innern, Postfach 146, 6301 Zug

An die Gemeinden
des Kantons Zug

Zug, 8. April 2019
DI DIS 54467/01 (alt: 50923/37)

Nachzählungen bei Wahlen und Abstimmungen Weisung der Direktion des Innern vom 8. April 2019¹

Sehr geehrte Damen und Herren

Zwecks Vereinheitlichung der Abläufe erhalten Sie diese Weisung mit Ausführungen für den Fall, dass bei Wahlen und Abstimmungen eine Nachzählung angeordnet werden muss.

A. Ausgangslage

Am 12. Juli 2014 ist eine neue Regelung der Wahl- und Abstimmungsverordnung² betreffend Nachzählung bei knappem Ausgang einer Abstimmung oder einer Majorzwahl in Kraft getreten (§ 32^{bis} WAV). Per 1. Januar 2019 wurde diese Regelung durch die Revision des WAG ergänzt. Gemäss § 63a WAG ordnet die **Leiterin oder der Leiter des gemeindlichen Stimmbüros** bei einem knappen Ausgang einer **gemeindlichen Abstimmung oder einer gemeindlichen Majorzwahl** eine **Nachzählung** an.

Weiterhin gilt, dass gemäss § 32^{bis} WAV die **Staatskanzlei** eine **Nachzählung** anordnet, wenn bei **kantonalen Abstimmungen und Majorzwahlen** an der Urne ein **knappes Ergebnis** vorliegt (Abs. 1 und 2). Die Nachzählung wird durch die Stimmbüros der Gemeinden durchgeführt (§ 32^{bis} Abs. 3 WAV). Eine **Nachzählung** findet **in** den nachfolgend aufgeführten **drei Fällen** statt.

¹ Gestützt auf § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 2006 (WAG; BGS 131.1).

² Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 29. April 2008 (WAV; BGS 131.2).

Fall 1

Beim Gesamtergebnis einer Majorzwahl beträgt die Differenz der Stimmen zwischen der letzten gewählten und der ersten nicht gewählten Person weniger als 0.3 % der Kandidatenstimmen (§ 32^{bis} Abs. 2 Bst. a WAV).

Berechnungsbeispiel Fall 1

Zu vergebende Mandate: 2

Total Kandidatenstimmen: 65'000

Absolutes Mehr: 16'251

Kandidatin A	22'000	gewählt
Kandidatin B	16'260	gewählt
Kandidat C	16'240	nicht gewählt
Kandidatin D	7'000	nicht gewählt
Kandidat E	3'500	nicht gewählt

Differenz zwischen 16'260 und 16'240 ins Verhältnis setzen zur höheren Stimmenzahl:

$$20 : 16'260 = X : 100$$

$$X = \frac{20 \times 100}{16'260} = 0,123 \rightarrow \text{NACHZÄHLUNG nach § 32}^{\text{bis}} \text{ WAV.}$$

Fall 2

Beim Gesamtergebnis einer Majorzwahl erreicht im ersten Wahlgang keine Person das absolute Mehr. Die Differenz zwischen den Kandidatenstimmen der bestplatzierten Person einerseits und dem absoluten Mehr andererseits beträgt weniger als 0.3 % des absoluten Mehr (§ 32^{bis} Abs. 2 Bst. b WAV).

Berechnungsbeispiel Fall 2

Zu vergebende Mandate: 2

Total Kandidatenstimmen: 65'000

Absolutes Mehr: 16'251

Kandidatin A	15'000	nicht gewählt
Kandidatin B	13'500	nicht gewählt
Kandidat C	12'500	nicht gewählt
Kandidatin D	12'200	nicht gewählt
Kandidat E	11'800	nicht gewählt

Differenz zwischen 16'251 und 15'000 ins Verhältnis setzen zur höheren Zahl (also zur Zahl des absoluten Mehr):

$$1'251 : 16'251 = X : 100$$

$$X = \frac{1'251 \times 100}{16'251} = 7,697 \rightarrow \text{KEINE Nachzählung nach § 32}^{\text{bis}} \text{ WAV.}$$

Fall 3

Beim Gesamtergebnis einer Abstimmung beträgt die Differenz zwischen den Ja- und Nein-Stimmen weniger als 0.3 % (§ 32^{bis} Abs. 2 Bst. c WAV).

Berechnungsbeispiel Fall 3

Gültige Stimmen: 65'000

Ja-Stimmen: 52'000

Nein-Stimmen: 13'000

	Stimmen	
	in Zahlen	in %
Gültig	65'000	100 %
Ja	52'000	80 %
Nein	13'000	20 %
Differenz Ja/Nein	39'000	60 % → Keine Nachzählung

Die Differenz wird berechnet durch

- Subtraktion der tieferen Stimmenzahl (hier der Nein-Stimmen), also 13'000, von der höheren Stimmenzahl (hier der Ja-Stimmen), also 52'000, was zum Ergebnis von 39'000 führt, bzw.
- Subtraktion der tieferen Prozentzahl (hier der Nein-Stimmen), also 20 %, von der höheren Prozentzahl (hier der Ja-Stimmen), also 80 %, was zum Ergebnis von 60 % führt.

Faustregel: Liegt die Differenz zwischen den gültigen Ja-Stimmen und den gültigen Nein-Stimmen zwischen 49.85 % und 50.15 %, ist ein besonderes Augenmerk erforderlich!

Zu beachtende Punkte:

- **"Weniger als 0.3 %"** bedeutet Differenzen von 0.2999 % und weniger. Bei einer Differenz von exakt 0.3 % wird somit gerade noch keine Nachzählung angeordnet.
- Bei Vorliegen eines knappen Resultats im Sinne von § 32^{bis} WAV wird **eine einzige Nachzählung** durchgeführt. Ergibt die Nachzählung wiederum ein knappes Resultat, findet keine weitere Nachzählung statt. Bei der Nachzählung von Majorzwahlen sind zwar alle Wahlzettel zu überprüfen, doch ist der Fokus einzig auf die betroffenen Kandidierenden zu legen.
- Die Regelung der Nachzählung bei knappen Gesamtergebnis gemäss § 32^{bis} Abs. 2 WAV kommt bei **kantonalen und gemeindlichen Abstimmungen und Majorzwahlen** zur Anwendung, nicht hingegen bei Proporzahlen oder eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen. (Gemäss Art. 13 Abs. 3 BPR erfordert ein sehr knappes Abstimmungsergebnis nur dann eine Nachzählung, wenn Unregelmässigkeiten glaubhaft gemacht worden sind, die nach Art und Umfang geeignet waren, das Bundesergebnis wesentlich zu beeinflussen.)
- **"Gesamtergebnis"** bedeutet **bei kantonalen Abstimmungen und Majorzwahlen** das Ergebnis über den ganzen Kanton hinweg betrachtet. **Nur wenn die Differenz von weniger als 0.3 % im gesamtkantonalen Ergebnis vorliegt, muss nachgezählt werden.** Liegt hingegen bei den Regierungsratswahlen oder bei einer kantonalen Abstimmung bloss in einem einzelnen Wahlkreis ein knappes Resultat vor, zieht dies alleine noch keine Nachzählung nach sich.

Da die knappe Differenz von weniger als 0.3 % jeweils mit Bezug auf das **Gesamtergebnis** einer Abstimmung oder Majorzwahl berechnet wird, muss bei **kantonalen Abstimmungen und Majorzwahlen im Falle eines knappen Ergebnisses die Nachzählung in sämtlichen Gemeinden** angeordnet werden.

- **Abgrenzung zu § 32 WAV** (Überprüfung der Ergebnisse; Nachzählung bei Vermutung der Unrichtigkeit): Bereits vor Inkrafttreten des § 32^{bis} WAV bestand die Regelung des § 32 WAV, nach welcher die Staatskanzlei die Protokolle und Ergebnisse überprüft, Unstimmigkeiten bereinigt und offensichtliche Rechenfehler berichtigt (Abs. 1) sowie bei Vermutung der Unrichtigkeit eines Gemeindeergebnisses eine Nachzählung vornimmt oder durch das Stimmbüro der Gemeinde durchführen lässt (Abs. 2).

Eine Nachzählung gemäss **§ 32 Abs. 2 WAV** wird unabhängig von einem knappen Ergebnis im Sinne von § 32^{bis} WAV angeordnet, nämlich dann, **wenn die Vermutung besteht, dass das Ergebnis infolge einer Unregelmässigkeit unrichtig ist.** Die Staatskanzlei ordnet bei erfüllten Voraussetzungen eine Nachzählung gemäss § 32 Abs. 2 WAV an bei kantonalen und gemeindlichen Abstimmungen, bei kantonalen und gemeindlichen Ma-

Majorzwahlen **und** Proporzahlen sowie auch bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen (vgl. Art. 11 der Verordnung über die politischen Rechte [VPR] vom 24. Mai 1978 [SR 161.11]; diesfalls wird auf das Gemeindeergebnis abgestellt). Eine Nachzählung nach § 32^{bis} WAV kommt hingegen nur bei kantonalen und gemeindlichen Abstimmungen und Majorzwahlen in Frage.

B. Ablauf am Abstimmungs- oder Wahltag

Die Staatskanzlei organisiert für den Abstimmungs- oder Wahltag einen **Pikettdienst**. Die Gemeinden melden sich am Abstimmungs- oder Wahltag unverzüglich per Telefon und E-Mail bei der Staatskanzlei, sofern Verdacht auf einen Sachverhalt nach § 32 WAV vorliegt (**Meldepflicht der Gemeinden** inkl. Übermittlung der betroffenen Abstimmungs- oder Wahlprotokolle). Auch bei Fragen zur einer allfälligen Nachzählung gemäss § 63a WAG steht die Staatskanzlei beratend zur Verfügung.

Nach Rücksprache mit der Staatskanzlei organisiert diese den Pikettdienst folgendermassen:

- Tobias Moser, Landschreiber, tobias.moser@zg.ch, 041 728 31 10 / 078 764 65 49
- Renée Spillmann Siegwart, stv. Landschreiberin, renee.spillmann@zg.ch, 041 728 31 13

Gegebenenfalls ordnet die oder der für die Staatskanzlei Pikett Leistende eine Nachzählung an. Sofern die oder der für die Staatskanzlei Pikett Leistende nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zum Schluss kommt, dass

- **keine** Nachzählung anzuordnen ist, teilt sie oder er dies den betroffenen Gemeinden sowie der Direktion des Innern umgehend mit ("**Entwarnung**");
- eine **Nachzählung** anzuordnen ist, teilt sie oder er dies den betroffenen Gemeinden umgehend mittels **anfechtbarer Verfügung** unter Mitteilung an die Direktion des Innern mit. Die Staatskanzlei kontaktiert die betroffenen Gemeinden am Abstimmungs- oder Wahltag nach Möglichkeit vorab per Telefon sowie per E-Mail (inkl. Scan der Verfügung). Zudem veranlasst die Staatskanzlei den postalischen Versand der Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Direktion des Innern



Andreas Hostettler
Regierungsrat

Seite 6/6

Kopie an (E-Mail):

- Gemeindekanzleien aller Zuger Gemeinden
- Regierungsrat
- Verwaltungsgericht
- Sekretariate der Zuger Kantonalparteien
- Staatskanzlei